

Tarifbereich/Branche		Brot- und Backwarenindustrie	
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner			
Verband Deutscher Großbäckereien e.V., In den Diken 33, 40472 Düsseldorf			
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Ost, Gotzkowsky 8, 10555 Berlin			
Fachlicher Geltungsbereich			
Die Tarifverträge gelten für die Betriebe der Brot- und Backwarenindustrie, Betriebe der Großbäckereien und die Betriebe, die Brot und Backwaren vertreiben sowie die Verkaufsfilialen der genannten Betriebe.			
Laufzeit des Mantelvertrages: gültig ab 01.01.2001 – kündbar zum 31.12.2006			
Laufzeit des Entgelttarifvertrages: gültig ab 01.05.2018 – kündbar zum 31.04.2020			
Anzahl der Entgeltgruppen: 13			
Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein			
Höhe der monatlichen Entgelte			
ab 01.06.2018		ab 01.05.2019	
Unterste Entgeltgruppe A			
Tätigkeiten, die einer Einweisung bedürfen, Kenntnisse/Fertigkeiten von geringerem Umfang erfordern und unter Aufsicht verrichtet werden. Einfache Hilfs- und Reinigungsarbeiten			
2.108,00€		2.161,00€	
Mittlere Entgeltgruppe G (Ecklohn)			
Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordern; die abgeschlossene Berufsausbildung kann durch langjährige nachgewiesene Berufserfahrung ersetzt werden, die einen umfassenden Einsatz im Fachbereich ermöglicht.			
3.012,00€		3.087,00€	
EG K			
Selbständige Tätigkeiten, die besondere Fachqualifikationen erfordern und/oder mit umfangreicheren Aufsichtsaufgaben verbunden sind.			
3.855,00€		3.951,00€	
EG L			
Schwierige selbständige Tätigkeiten nach Gruppe K oder die mit Führungsaufgaben über Fachgruppen und Teilentscheidungsbefugnissen verbunden sind.			
4.367,00€		4.476,00€	
Höchste Entgeltgruppe M			
Führungsaufgaben über Mitarbeiter der Gruppe L.			
4.970,00€		5.097,00€	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung			
(ab 01.06.2018)		(ab 01.05.2019)	
1. Ausbildungsjahr	788,00€		838,00€
2. Ausbildungsjahr	870,00€		920,00€
3. Ausbildungsjahr	993,00€		1.043,00€

Wöchentliche Regelarbeitszeit
38 Stunden
Urlaubsdauer
30 Arbeitstage
zusätzliches Urlaubsgeld
keine Vereinbarungen
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)
Die Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und die Auszubildenden erhalten eine Jahressonderzuwendung. Der Anspruch auf die Jahressonderzuwendung entsteht nach einer Betriebszugehörigkeit von elf vollen Monaten, sofern die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer am Zahlungstage in ungekündigtem Arbeitsverhältnis stehen. Die Jahressonderzuwendung beträgt ab dem 01.01.2004 100% eines tariflichen Monatsentgeltes. Der Berechnung der Jahressonderzuwendung wird der Monat zugrunde gelegt, der der Restauszahlung vorausgeht.
Vermögenswirksame Leistung
Die vermögenswirksame Leistung beträgt ab dem 01.11.1999 13,29€ monatlich. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst, kaufmännisch auf- bzw. abgerundet auf volle Euro-Beträge. Ausgenommen sind unständig Beschäftigte.